

**Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Stralendorf,
„Nahversorger an der Pampower Straße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Entwurf, Februar 2023

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Joraine Schmoltdt



Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Methodik	4
3	Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans	6
4	Relevanzprüfung	7
4.1	Lebensräume im Geltungsbereich.....	7
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.3	Europäische Vogelarten	18
4.4	Prüfrelevante Arten.....	20
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	21
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	23
5.2	Europäische Vogelarten	23
6	Artenschutzbezogene Maßnahmen.....	25
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	25
6.2	Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)	26
7	Abschließende Beurteilung	27
8	Quellen und Literatur	28

Tabellen und Abbildungen:

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)	4
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V).....	9
Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Arten mit Anzahl der Brutreviere (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022)	18
Tabelle 4: Prüfrelevante Arten	20
Abbildung 1: Nummerierung der Bestandsgebäude gem. Faunakartierungen durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022)	5
Abbildung 2: Lebensräume im Geltungsbereich und an diesen angrenzend (gem. Biotoptypenkartierung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Stand: 08/2021)	8

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Nahversorger an der Pampower Straße“ wird ein Einzelhandel / Nahversorgungsmarkt festgesetzt. Der Geltungsbereich des B-Plans besitzt eine Größe von ca. 0,94 ha und grenzt im Osten an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 sowie im Norden und Westen an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 9.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen, um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Falls erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der B-Plan-Umsetzung zu berücksichtigen und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Die besonderen Regelungen gemäß § 44 (5) S. 2 BNatSchG sollen auch für solche Arten gelten, die in einer Verordnung über natürlich vorkommende Arten gem. § 54 (1) S. 2 BNatSchG, die im Inland vom Aussterben bedroht sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, aufgeführt sind. Eine derartige Verordnung liegt derzeit jedoch noch nicht vor und kann insofern nicht berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 02.07.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als Leitfaden Artenschutz M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des B-Planes ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, streng geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten/Artengruppen
Einzelprüfung	– Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten) – gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V – Vogelarten mit besonderen Habitatsansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung) – streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung – in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten – Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V)
Gruppenprüfung	– Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum – Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen

Die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

Es liegen die Ergebnisse der Kartierung von Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen vor (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Die Erfassung der Artengruppen fand für den ursprünglichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 „An der Pampower Straße – östlich des Birkenweges und westlich des Gewerbegebietes Am Heidenbaumberg“ statt, aus dem der B-Plan Nr. 10 herausgelöst und künftig als gesondertes Verfahren betrachtet wird. Brutvögel wurden von April bis Juni 2021 im Rahmen von 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen im Plangebiet sowie in nördlicher Richtung angrenzenden Revieren erfasst. Dabei werden Arten als „Brutvogel“ definiert, für die entweder ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Fledermauskartierungen umfassten fünf Detektorbegehungen im Zeitraum von Mai bis September 2021 zur Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten im Geltungsbereich. Des Weiteren erfolgten Aufnahmenächte mit Horchboxen an 4 Standorten in 13 Nächten von Mai 2021 bis Februar 2022 und Begehungen der Gebäude (siehe Abbildung 1) zur Erfassung von Wochenstuben und Winterquartieren. Reptilien wurden im Geltungsbereich im Zeitraum von Juni bis September 2021 im Rahmen von 5 Begehungen erfasst. Der Untersuchungsumfang entspricht den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018).

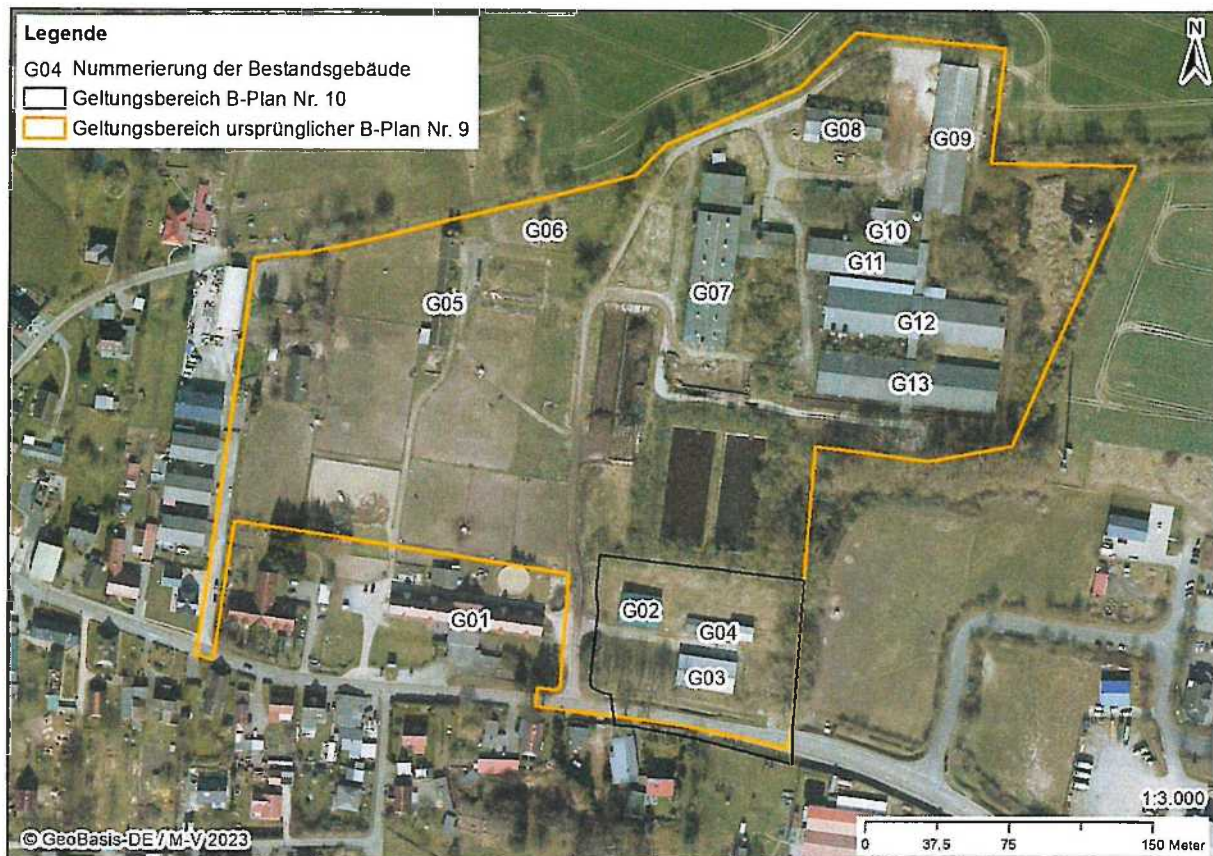


Abbildung 1: Nummerierung der Bestandsgebäude gem. Faunakartierungen durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022)

Für die übrigen Arten und Artengruppen wird anhand einer Potenzialabschätzung das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der Grundlage der im UR vorkommenden Biotoptypen (vgl. Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts) eingeschätzt. Dafür wird unter Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des Leitfadens Artenschutz M-V) geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kapitel 3). Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich ist vorwiegend geprägt durch alte Gebäude/Ställe, versiegelte Flächen, ruderale Staudenfluren sowie artenarme Zierrasen. Nach Norden und Osten hin wird der Geltungsbereich durch Gehölzbestände begrenzt. Weitere Gehölzbestände befinden sich in Form von Einzelbäumen und Siedlungsgebüsch aus nicht-heimischen Gehölzarten im südöstlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereich.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden für die Wohnnutzung und Nahversorgung; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen (Wirkung aufgrund der Existenz des Vorhabens); dadurch
 - bau- und anlagebedingte Beseitigung von Biotopen und Tierlebensräumen,
 - bau- und betriebsbedingte Störung der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch die Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen, wobei eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung der alten Gebäude und Verkehrswege im Geltungsbereich besteht.

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Als Grundlage der Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums dienen die Beschreibung der erfassten Biotoptypen sowie die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Die Kartierungen wurden für den ursprünglichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 durchgeführt, aus dem nachträglich der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 10 herausgelöst wurde. Die Kartiierungsergebnisse werden vorliegend lediglich in den entsprechenden Radien des B-Plangebiets Nr. 10 betrachtet.

Für Arten, für die keine Datengrundlagen vorhanden sind, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe und Verbreitungskarten des LUNG M-V für Anhang II/IV-Arten (abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) sowie die Verbreitungskarten der Anhang IV-Arten des LUNG M-V sowie des BfN (abgerufen unter <https://www.bfn.de/artenportraits> sowie <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>) mit herangezogen.

4.1 Lebensräume im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Stralendorf an der Pampower Straße, die südlich durch den Geltungsbereich verläuft. An die Pampower Straße schließen weiter sich südlich Siedlungsflächen mit Einfamilienhäusern und Gewerbe an. Der Vorhabenbereich sowie auch die im Norden und Westen angrenzenden Bereiche befinden sich auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände und sind entsprechend durch Wirtschaftswege, alte und z.T. ungenutzte Gebäude sowie Ruderalfluren gekennzeichnet. Zur Pampower Straße grenzt ein trockengefallener und intensiv instand gehaltener Graben an. Nordwestlich des Grabens befinden sich diverse Einzelbäume auf Rasenflächen im Geltungsbereich. Diese werden überdies im Osten durch einen Altbestand an Pappeln geprägt. Gehölze des Siedlungsbereichs ragen vorrangig von Norden in den Geltungsbereich, wo diese zwei ehemalige, betonierte Güllebecken säumen. Nach Osten wird der Geltungsbereich durch Hecken von Grünlandflächen abgegrenzt. Weitere Grünlandbereiche befinden sich im Nordwesten (vgl. Abbildung 2).

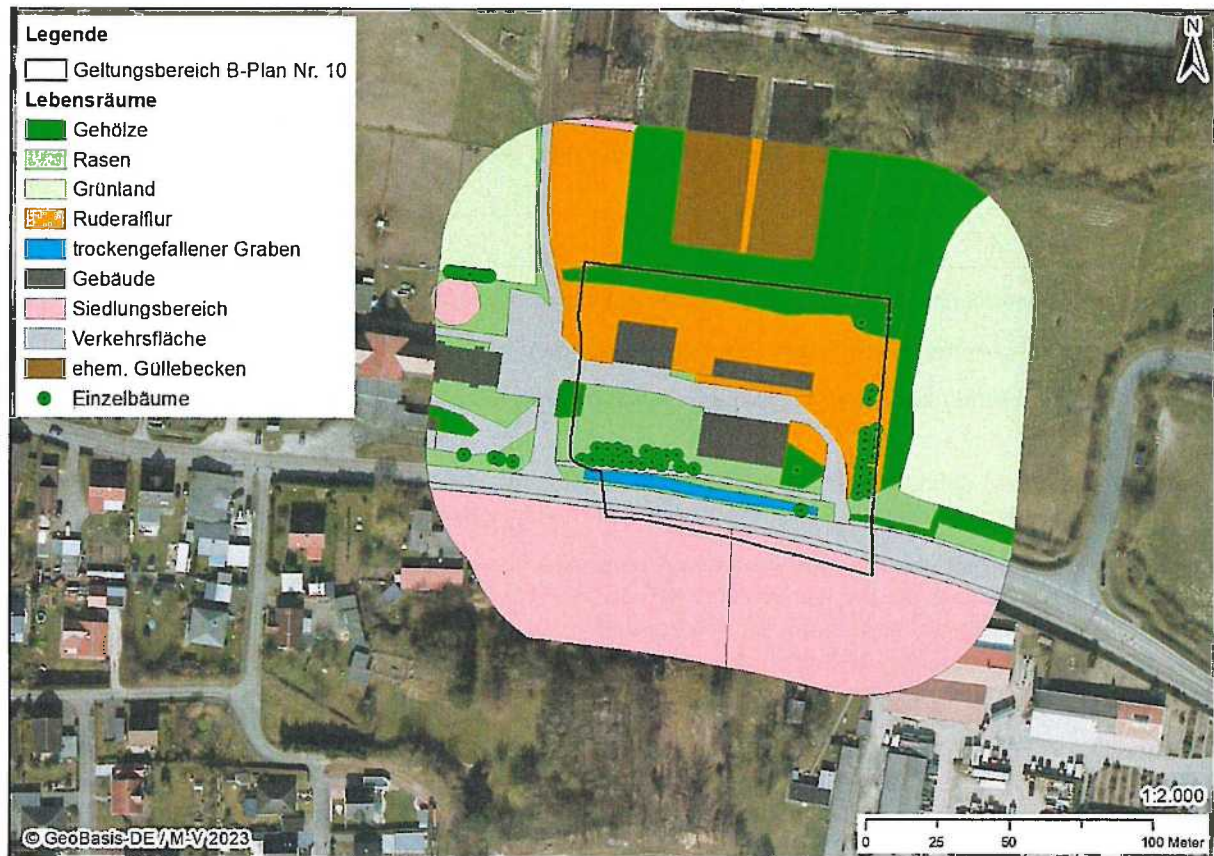


Abbildung 2: Lebensräume im Geltungsbereich und an diesen angrenzend (gem. Biotoptypenkartierung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Stand: 08/2021)

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten aufgelistet und auf ein Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2). Dabei orientiert sich die Betrachtung und damit der UR am Aktionsbereich bzw. der Wanderdistanz der Artengruppen.

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke		2	U2	-		-	Sämtliche Amphibienarten sind auf verschiedenen ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion). Außerhalb der Fortpflanzungszeit leben die Arten entweder im Nahbereich der Gewässer oder in terrestrischen Lebensräumen wie Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Gärten oder Hecken. Zum Überwintern werden je nach Art Verstecke wie Nagerbauten oder Erdspalten genutzt, wobei sich viele Arten auf grabbaren Böden, die nur schütterten Vegetationsbewuchs aufweisen, eingraben. Laubfrosch, Knoblauchkröte und Moorfrosch wurden gemäß Umweltkartenportal des LUNG M-V südlich von Stralendorf nachgewiesen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	U2	-		-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U2	-		-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	U1	-		-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	-		-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	-		-	Im UR kommen als Gewässer zwei ehemalige Güllebecken sowie ein naturfernes Stillgewässer, welches als Gartenteich gestaltet wurde, vor. Diese sind nicht als geeignete Laichhabitate anzusehen, da die Güllebecken aufgrund der steilen Betonwände für Amphibien nicht nutzbar sind und der Gartenteich aufgrund von Nutzung und hoher Frequentierung der umliegenden Bereiche stark gestört ist. Weiterhin sind im UR vereinzelt Gewässer (Gräben) vorhanden, die einigen Arten als Laichhabitat dienen könnten, allerdings ist hier nicht von relevanten Wechselbeziehungen durch das Plangebiet auszugehen, welches aufgrund der hohen Versiegelungsrate eine eher geringe Eignung als Landlebensraum besitzt. Eine Betroffenheit der Artengruppe kann ausgeschlossen werden.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	FV	-		-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	XX	-		-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	U1		-	-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da solche Habitats im UR nicht vorhanden sind und der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Art im Rahmen der Reptilien-Kartierung nicht nachgewiesen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1		-	-	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder sowie offener Sand. Im Rahmen der Reptilienkartierung (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022) wurden im Geltungsbereich keine Zauneidechsen nachgewiesen. Zudem fehlen im UR für die Art sandige Böden und Offenbodenbereiche. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können entsprechend ausgeschlossen werden.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2		-	-	Die Art lebt in Seen, Teichen, Birken- und Erlenbrüchen aber auch Söllen, die von intensiv genutzten Agrarflächen umgeben sind. Bevorzugt werden stark verkrautete Gewässer mit schlammigen Böden, die sich leicht erwärmen können. Die Eiablage findet bevorzugt in sonnenexponierten Sand-Trockenrasen statt. Da der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Sumpfschildkröte liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
Fledermäuse (UR = Plangebiet)								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U1		-	-	Bei der Kartierung und der Horchboxanalyse wurden im Bereich des B-Plans Nr. 10 insgesamt 5 Fledermausarten nachgewiesen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Bei den hier vorkommenden Arten handelt es sich um die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus sowie den Großen Abendsegler. Im Rahmen der
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U1		-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus		3	U1		x	x	Rufanalysen konnten weitere, nicht genauer identifizierbare Arten der Gattung <i>Myotis</i> nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich auf Grundlage der Vorkommens- und Verbreitungskarten (BFN 2019) potenziell um die Arten Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Großes Mausohr (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Die entsprechenden Arten wurden in der Spalte „Nachweis im UR/Vorhabengebiet“ mit „(x)“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung erfolgt vorliegend ebenfalls für die Flughautfledermaus und das Braune Langohr. Die beiden Arten wurden im Rahmen der Kartierungen in an den UR angrenzenden Bereichen nachgewiesen. Da sich auch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 für die Arten geeignete Quartiere befinden und überdies die Gebäude G02 und G03 aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nur von außen untersucht werden konnten, wird vorliegend auch von potenziellen Vorkommen der beiden Arten im UR ausgegangen. Mittels Kotnachweisen wurde festgestellt, dass die Gebäude im Geltungsbereich von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Fledermausquartiere (Zwischenquartiere o. Winterquartiere) wurden im Gebäude G04 (vgl. Abbildung 1) nachgewiesen; wobei hier ein überwinterndes Individuum der Gattung <i>Pipistrellus</i> (vorliegend vermutlich eine Zwergfledermaus) nachgewiesen wurde. Weiterhin ist eine Winterquartiereignung des Gebäudes G02 gemäß UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) als wahrscheinlich zu erachten. In Pappeln im Osten des Geltungsbereichs wurden eine Spechthöhle sowie ein weiterer Hohlraum im Stamm als potenzielle Fledermausquartiere kartiert. Es wurden keine Hinweise auf Wochenstuben im Geltungsbereich gefunden (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Da bei der Umsetzung der Planung ein Abriss der (potenziell) als Quartier genutzten Gebäude erfolgt und die Pappeln mit Höhlenstrukturen im Osten des Geltungsbereichs gefällt werden, kommt es zum Verlust von Tages-, Zwischen- und Winterquartieren. Es besteht Prüfrelevanz.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	U1		(x)	(x)	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	U1		(x)	(x)	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	FV		(x)	(x)	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	U1		(x)	(x)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	U1		-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV		x	x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U1		-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	U1		x	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1		(x)	(x)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	FV		x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	FV		x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	FV		(x)	(x)	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorha-benge- biet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	U2		-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbpfleder- maus		1	U1		-	-	
Weichtiere (UR = Plangebiet)								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-		-	Bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Die Art ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betrof- fenheit können entsprechend ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	U2	-		-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechs- lungsreicher Ufergestaltung. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betrof- fenheit können entsprechend ausgeschlossen werden.
Libellen (UR = Plangebiet)								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	U2	-		-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im Plangebiet sind keine geeigneten Biotope vorhanden, so dass ein Vorkommen der An- hang IV-Libellenarten ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer		-	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	U2	-		-	
Käfer (UR = Plangebiet)								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	U2	-		-	Der Große Eichenbock bewohnt in M-V alte, absterbende Eichen. Im UR sind keine absterbenden alten Eichen vorhanden, weiterhin liegt das Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	U2	-		-	Die Art bewohnt Stillgewässer im Binnenland, welche eine Größe von 1 ha überschreiten. Bevorzugt werden nährstoffarme Gewässer, die einen reichen Makrophytenbewuchs aufweisen. Im UR befinden sich keine Stillgewässer, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	U2	-		-	Die Schwimmkäfer benötigen größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, Gräben), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	x		-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklima bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden. Entsprechende Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weiterhin erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 2433-2. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter (UR = Plangebiet)								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-		-	Diese Art bewohnt natürliche Überflutungsräume an Gewässern, aber auch Uferbereiche an Gräben und anderen Fließ- und Stillgewässern, die einer sehr geringen bis keiner Nutzung unterliegen. Notwendig sind dabei Bestände von Ampfer-Arten, die zur Eiablage und als Nahrung für die Raupen dienen. Die Art ist im Westen Mecklenburg-Vorpommerns nicht verbreitet. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können weiterhin aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U2	-		-	Bewohnt wenig anthropogen überformte oligo- bis mesotrophe Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-		-	Besiedelt werden Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen-, und Wegränder mit Beständen von Nachtkerzengewächsen, wobei sonnenexponierte Standorte mit einem reichhaltigen Angebot an Nektarpflanzen benötigt werden. Geeignete Biotopstrukturen mit Nektarpflanzen sind im UR nicht vorhanden; ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
Meeressäuger (UR = Plangebiet)								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U2	-		-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Landsäuger (UR = Plangebiet + 200 m)								
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-		-	Die Art besiedelt Flussauen, Seen sowie kleinere Fließgewässer, ist aber auch in Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstichen anzutreffen, wobei eine ausreichende Wasserführung erforderlich ist. Voraussetzungen sind gute Äsungsbedingungen in Form submerser Wasserpflanzen, Seerosen und Weichhölzern. Wanderungen erfolgen meist entlang von Gewässern.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	-		-	Der Fischotter ist in semiaquatischen Lebensräumen mit strukturreichen Uferabschnitten anzutreffen. Er nutzt auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume, benötigt aber den kleinräumigen Wechsel verschiedener Uferstrukturen. Die Art ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Im UR sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Fischotter vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-		-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder, Nadelgehölze oder ausreichend vernetzte Feldhecken und Knicks. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, weiterhin sind keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen im UR vorhanden. Ein Vorkommen und die Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	U2	-		-	Die Art besiedelt häufig Truppenübungsplätze. Wichtige Habitatfaktoren sind ein ausreichendes Nahrungsangebot, die Habitatgröße und das Vorhandensein unzerschnittener Landschaften. Es handelt sich um ein Vorhaben im bereits bebauten Bereich der Ortschaft Stralendorf und der UR beinhaltet keine von Wölfen bevorzugten Strukturen, in die eingegriffen wird. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Fische (UR = Plangebiet)								
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	U2	-		-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		V	XX	-		-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefäßpflanzen (UR = Plangebiet)								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-		-	<i>A. palustris</i> scheint anmoorige und humusreiche Standorte zu bevorzugen und an Niedermoorstandorte gebunden zu sein. Diese müssen nass sein und einen gewissen Nährstoffreichtum aufweisen. Entsprechende Standorte kommen im UR nicht vor, sodass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheibereich, Sellerie		2	U1	-		-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U1	-		-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht stauende), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen und somit auch eine Betroffenheit können aufgrund fehlender Standortbedingungen sowie der Lage des UR außerhalb der Verbreitungsgrenzen dieser Art ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Die Standorte müssen möglichst nährstoffarm sein, da die Sand-Silberscharte anderenfalls dem Konkurrenzdruck nur kurzfristig standhält. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		2	U1	-		-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		1	U2	-		-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiler, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Zudem befindet sich der UR außerhalb der Verbreitungszonen dieser Art in M-V, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.

Erläuterung der Abkürzungen in der Tabelle:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Angaben entsprechend der aktuellen Roten Listen der jeweiligen Artengruppe):

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet,

R = extrem selten, - = kein Eintrag in der Roten Liste (Quellen: BAST 1991, LABES et al. 1991, ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992, WACHLIN 1993, WACHLIN et al. 1997, JUEG et al. 2002, VOIGTLÄNDER & HENKER 2005, HENDRICH et al. 2011, RÖßNER 2013, BRINGMANN 1993, WATERSTRAAT et al. 2015)

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019:

FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet: Aussagen (ja/nein) beschränken sich ausschließlich auf Arten, für die keine vorhabenbezogenen Kartierungen durchgeführt wurden

Nachweis im UR/Vorhabengebiet: Aussagen (ja, nein) auf Basis vorhabenbezogener Kartierungen bzw. aktueller Datenabfragen

4.3 Europäische Vogelarten

Rastvögel

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage in der Ortschaft Stralendorf und der Nähe zu bestehender Bebauung, Straßen und natürlichen Vertikalstrukturen keine relevante Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Gemäß der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel“ (ILN ET AL. 2009, abzurufen im Umweltkartenportal des LUNG M-V) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2-4. Im Osten grenzt an das Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) an.

Hinsichtlich des Vogelzuggeschehens befindet sich das Plangebiet im Randbereich der Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs) (I.L.N. 1996). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten von Rastvögeln oder deren erhebliche Störung durch den B-Plan können ausgeschlossen werden. Weiterhin hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Vogelzug.

Brutvögel

Als UR wurde vorliegend der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 angesetzt. Weiterhin werden Arten, die im ursprünglichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 erfasst wurden und für die sich geeignete Habitatstrukturen auch innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 10 fortsetzen, mit betrachtet. Zum Teil bestehen bereits Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und die Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude im Norden und Westen des Vorhabens. Nach Osten hin wird der Geltungsbereich zudem durch eine Hecke begrenzt, die im Zuge des Vorhabens weitestgehend erhalten bleibt und den Geltungsbereich des B-Plans nach Osten hin abgrenzt. Aufgrund bestehender Vorbelastungen bedarf es daher keiner Vergrößerung des UR auf Flächen außerhalb des Plangebiets.

Nachfolgende Tabelle zeigt die im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvogelarten sowie Arten mit angrenzenden Brutrevieren. Als Brutvögel wurden vorliegend alle Arten zusammengefasst, für die ein Brutnachweis oder Brutverdacht vorliegt (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).

Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Arten mit Anzahl der Brutreviere (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz/Gefährdung ¹	Anzahl Brutreviere ²
Gehölzfreibrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		0
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RL MV: V, RL D: 3	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		0
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		0
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		0
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	RL MV: 3	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		0
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		0
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		0
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		2
Freibrüter der Krautzone (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		0
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RL MV: V	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		1
Gebäudebrüter (Hausrotschwanz: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers; Schleiereule: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte)			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>		1
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	RL MV: 3, BNatSchG, EG-VO 338/97	0

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz/Gefährdung ¹	Anzahl Brutreviere ²
Nischen- und Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; Gartenrotschwanz, Haussperling: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers)			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RL MV: 3, RL D: V	0
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		0
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RL MV: V	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		0

¹ RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; EG-VO 338/97, Schutzstatus nach BNatSchG streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG

² 3 = 3 Reviere im Geltungsbereich, 0 = ein bis mehrere Reviere außerhalb des Geltungsbereichs in an diesen angrenzenden Biotopstrukturen

Zur Ermittlung der Notwendigkeit der Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen wird im Folgenden eine Abschichtung der im UR nachgewiesenen Vogelarten (Tabelle 3) in Abhängigkeit von den artspezifischen Habitatsprüchen und Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen durchgeführt.

Die z.T. ungenutzten Gebäude im Geltungsbereich dienen Gebäudebrütern wie dem Hausrotschwanz, aber auch Nischen- und Höhlenbrütern wie Blaumeise und Haussperling als Nistplatz. Da im Geltungsbereich des B-Plans der Abriss dieser Gebäude vorgesehen ist und es damit zu Eingriffen in Bruthabitate kommt, besteht Prüfrelevanz für die genannten Arten. Weiterhin wurden Gewölle der Schleiereule im Gebäude G04 (vgl. Abbildung 1) nachgewiesen. Im Rahmen der Kartierungen wurde eine im Gebäude G07 und damit außerhalb des Geltungsbereichs schlafende Schleiereule nachgewiesen. Nach Angaben des Pächters wurde zuvor jahrelang das ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Gebäude G01 von der Schleiereule besiedelt, was durch Funde von Gewöllen nachgewiesen werden konnte. Da die Art das Gebäude G04 im Geltungsbereich nutzt, besteht vorliegend Prüfrelevanz.

Durch den B-Plan werden Teile einer Baumhecke überplant. Weiterhin kommt es zu Eingriffen in einen Altbestand aus Pappeln sowie in Siedlungsgehölze. Weiterhin befinden sich auch einzelne, junge Gehölze im Bereich der Ruderalfluren im Vorhabenbereich. Die entsprechenden Gehölzstrukturen sowie unmittelbar angrenzende Saumstrukturen dienen Gehölzfreibrütern, Freibrütern der Krautzone sowie z.T. Nischen- und Höhlenbrütern (Arten vgl. Tabelle 3) als Habitat. Für die entsprechenden Arten besteht Prüfrelevanz.

Die neben den in Tabelle 3 aufgeführten Arten im Rahmen der Kartierung (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022) erfassten Gastvögel (Gartenlaubsänger, Kranich, Kuckuck, Neuntöter, Rabenkrähe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwanzmeise, Stockente, Sumpfmeise, Türkentaube, Waldwasserläufer und Weißstorch) nutzen den Geltungsbereich des ursprünglichen B-Plans Nr. 9 als Nahrungshabitate. Die Flächen des Geltungsbereichs des vorliegend zu betrachtenden B-Plans Nr. 10 stellen keine essentiellen Nahrungshabitat für diese Arten dar, sodass durch deren Verlust keine artenschutzrechtliche Betroffenheit entsteht.

Für den Messtischblattquadranten 2433-2 liegen im Umweltkartenportal des LUNG M-V zusätzlich Daten zu besetzten Horsten bzw. Brutplätzen der Arten Wiesenweihe und Kranich vor. Aufgrund der Habitatausstattung im UR ist jedoch auszuschließen, dass sich diese in relevanter Nähe zum Vorhaben befinden. Vorkommen von Schwarzstorch, Wanderfalke, Fisch-, See- und Schreiadler sind im Messtischblattquadranten nicht bekannt.

4.4 Prüfrelevante Arten

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäische Vogelarten prüfrelevant (Tabelle 4).

Tabelle 4: Prüfrelevante Arten

Anhang IV-Artengruppen/Arten	
<u>Fledermäuse:</u> Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, (Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr)*	
Europäische Vogelarten (Prüfung „Art für Art“)	
Schleiereule	
Weitere Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
Gruppe der Gehölzfreibrüter:	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe der Freibrüter der Krautzone:	Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall
Gruppe der Gebäudebrüter:	Hausrotschwanz
Gruppe der Nischen- und Höhlenbrüter:	Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise

* Für diese Arten besteht gem. Tabelle 1 in Kapitel 1.2 das Erfordernis einer Einzelfallprüfung. Vorliegend wird eine Gruppenprüfung vorgenommen, da innerhalb der Gruppe eine ähnliche Betroffenheit durch das Vorhaben entsteht und gleiche Maßnahmen vorgesehen werden. Daher kann eine Zusammenfassung zu Gruppen erfolgen.

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 4 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2022).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2022).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (LANA 2009):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse): Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer

naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird. Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauerplätze, die die Ruhestätte bilden (LS 2022, LBV S-H 2013).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- Grünlandflächen im 2 km-Umfeld eines Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LEITFADEN ARTENSCHUTZ).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2022, LEITFADEN ARTENSCHUTZ).

Nachfolgend wird für die in Kapitel 4 herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Stehen der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann.

Der Prüfung werden die in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüf-relevanten europarechtlich geschützten Arten betreffen können.

Entsprechend Kapitel 4.3 liegt eine Prüfrelevanz für Amphibien und Fledermäuse vor. Eine Einzelfallprüfung ist für die Europäischen Vogelarten Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Schleiereule durchzuführen. Des Weiteren sind die Gruppen der Gehölzfreibrüter, Freibrüter der Krautzone (Saumbrüter), Gebäudebrüter sowie Nischen- und Höhlenbrüter prüf-relevant.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Die im Geltungsbereich vorkommenden Gebäude sind nachweislich bzw. potenziell Standorte von Fledermausquartieren (Tages-, Zwischen-, Winterquartiere). Da bei Umsetzung des B-Plans alle Gebäude im Geltungsbereich entfernt werden, kann es baubedingt zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermausindividuen kommen. Weiterhin sind beim Fällen der Pappeln im Osten geeignete Quartiere in Stammhöhlen und die dort potenziell vorkommenden Individuen betroffen.

Durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1Ar (Ökologischen Baubegleitung) werden baubedingte Individuentötungen vermieden.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Die Bauzeit ist i.d.R. auf den Tagzeitraum beschränkt, so dass Störungen der Arten während ihrer nächtlichen Aktivität ausgeschlossen werden können. Im Vorhabenbereich wurden überwinterte Einzeltiere, aber keine größeren Ansammlungen von Fledermäusen in Winterquartieren in Gebäuden festgestellt. Wochenstuben wurden im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Anhand der Detektorbegehungen und Quartierkontrollen lässt sich vorliegend nicht auf größere Quartierverbände im Geltungsbereich schließen. Da es vorliegend beim Abriss der Gebäude sowie potenziell bei Baumfällarbeiten im östlichen Geltungsbereich zu Eingriffen in Winterquartiere kommt, ist der Eintritt des Störungsverbots durch eine Ökologische Baubegleitung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V1Ar auszuschließen.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Bei Umsetzung der Planung werden Quartiere im Gebäude G04 beseitigt. Mangels Zugangs zu den Gebäuden G02 und G03 kann eine Quartiereignung nicht ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der ÖBB zu ermitteln (vgl. Maßnahme V1Ar). Weiterhin gehen potenzielle Quartiere in Bäumen verloren. Dementsprechend kommt es zu einem Verlust von (potenziellen) Fledermausquartieren. Der Eintritt des Schädigungsverbotstatbestandes kann durch die Schaffung geeigneter Ersatzquartiere (CEF-Maßnahme, vgl. Kapitel 6.2) vermieden werden.

Aufgrund des Verbleibs linearer Gehölzstrukturen, die östlich an das Plangebiet anschließen, entstehen durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf Leitstrukturen.

5.2 Europäische Vogelarten

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch die Überplanung von Altbäumen, Teilen einer Baumhecke, von Siedlungsgehölzen und einzelnen jungen Gehölzen im Geltungsbereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung und/oder Verletzung von Nestjungen. Baubedingte Individuentötungen und -verletzungen bzw. die Zerstörung von Gelegen sind durch Bauzeitenregelungen, ggf. i.V.m. einer ÖBB, zu vermeiden (vgl. Maßnahme V2Ar).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zum Abriss von Gebäuden, die vorliegend von Gebäude- sowie Nischen- und Höhlenbrütern genutzt werden. Eine Nutzung des Gebäudes G04 durch die Schleiereule konnte im Rahmen der Kartierungen ebenfalls belegt werden. Zur Vermeidung baubedingter Individuentötungen und -verletzungen wird eine ÖBB für Gebäudebrüter inkl. der Schleiereule erforderlich (vgl. Maßnahme V3Ar).

Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen von Individuen der prüfrelevanten Arten mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos entstehen bei dem Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Durch die o.g. Bauzeitenregelungen mit ggf. erforderlicher ÖBB werden baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen wurden angrenzend an den Geltungsbereich keine Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Reizen festgestellt, so dass entsprechende Beeinträchtigungen nicht entstehen.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbotes

Bei den Gehölzfreibrütern und Freibrütern der Krautzone erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit wird durch die oben genannte Bauzeitenregelung mit ÖBB eine direkte Tateinwirkung auf geschützte Brutstätten vermieden.

Für in den Gehölzstrukturen und Gebäuden brütende Nischen- und Höhlenbrüter Blaumeise, Feldsperling und Kohlmeise erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, beim Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Haussperling mit Aufgabe des Reviers (LUNG M-V 2016). Mit der Fällung von Bäumen und dem Abriss der Gebäude kommt es zum Verlust geschützter Fortpflanzungsstätten. Hinsichtlich der Höhlenbrüter Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise wird aufgrund des knappen Brutplatzangebots im räumlichen Zusammenhang eine Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (vgl. CEF-Maßnahme) zur Vermeidung des Verbotstatbestandes erforderlich.

Eine Schleiereule, die über Funde von Gewöllen im Gebäude G04 nachgewiesen wurden, schläft gemäß UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) in Gebäuden außerhalb des Geltungsbereichs (G01 & G07, vgl. Abbildung 1). Eine Brut konnte im Rahmen der Kartierungen überdies nicht nachgewiesen werden. Da der Dachstuhl des Gebäudes G07 außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 10 als festes Quartier der Schleiereule ausgemacht wurde und alternativ das Gebäude G01 als weiteres Quartier außerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleibt, bleiben vorliegend Brut- und Schlafmöglichkeiten für die Art erhalten, weshalb im Rahmen des Vorhabens nicht von negativen Auswirkungen auf die Schleiereule auszugehen ist.

6 Artenschutzbezogene Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhang IV bzw. Europäischen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

V1Ar – Schutz von Fledermäusen vor einer Zerstörung bewohnter Quartiere

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Fledermäusen durch Gebäudeabriss sind diese Arbeiten in Verbindung mit einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Der Abriss der Gebäude hat im Zeitraum vom 15. September bis zum 28./29. Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter, zu erfolgen (vgl. Maßnahme V3Ar). Im Zuge der ÖBB ist eine Vorabkontrolle der abzureißenden Gebäude durchzuführen. Dabei sind vorhandene Quartierstrukturen auf Besatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz zu verschließen, z.B. mittels Bauschaum, um eine spätere Nutzung zum Zeitpunkt des Abrisses sicher ausschließen zu können. Während der Winterruhe im Zeitraum vom 15. September bis zum 30. April ist in Gebäuden mit überwinternden Tieren zu rechnen. Dementsprechend ist die ÖBB im Hinblick auf Fledermäuse während der Monate Mai bis Mitte September durchzuführen, um potenzielle Quartiere vor Beginn der Winterruhe zu verschließen. Das Ergebnis der ÖBB ist zu notieren.

Eine ÖBB wird ebenfalls für das Fällen der Pappeln im östlichen Geltungsbereich erforderlich. Die im Rahmen der Kartierungen festgestellten Quartierstrukturen konnten aufgrund der Höhe nicht mittels einer Leiter auf Besatz bzw. Eignung für Fledermäuse kontrolliert werden. Vor dem Fällen der Bäume sind potenzielle Quartierstrukturen in den Pappeln unter Einsatz eines Hubsteigers zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Falls die Höhlen unbesetzt sind, können die Rodungsarbeiten freigegeben werden. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Rodungsarbeiten auszusetzen. In Verbindung mit § 39 (5) S. 2 BNatSchG sind Gehölzeingriffe nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig. Hierbei ist weiterhin auf die Brutzeitenregelung für in Gehölzen brütenden Vogelarten (vgl. Maßnahme V2Ar) zu achten.

Die Maßnahme erfolgt in Verbindung mit der CEF-Maßnahme (vgl. Kapitel 6.2) zur Schaffung neuer Quartiere.

V2Ar – Schutz der Gehölzbrüter vor einer Zerstörung bewohnter Lebensräume/Brutstätten während der Bauphase

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen/Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (1. Februar - 30. November gem. LUNG M-V (2016)) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Schnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig. Gemäß o.g. Ausführungen lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Bruthabitat von Gehölzfreibrütern und Saumbrütern nur in den Monaten Dezember und Januar vermeiden. Falls im Oktober, November oder Februar gerodet werden soll, sind sämtliche Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (Ökologische Baubegleitung), da bis Ende November späte Bruten der Ringeltaube und im Februar bereits Bruten der Amsel, des Eichelhäfers und Ringeltaube möglich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Behörde zu stellen und dessen Bescheidung für das weitere Vorgehen maßgeblich.

V3Ar – Schutz von in und an Gebäuden brütenden Vogelarten während der Bauphase

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von in und an Gebäuden brütenden Individuen der Europäischen Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen/Eiern soll die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (1. März – 15. September (LUNG M-V (2016)) dieser Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Der Abriss von Gebäuden im Vorhabenbereich hat zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zeitraum vom 15. September bis zum 1. März zu erfolgen, da es ab März zu Bruten von Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Haussperling und Hausrotschwanz kommen kann. Bruten von Feldsperling, Haussperling und Hausrotschwanz finden z.T. bis in den September hinein statt. Da die Schleiereule über Funde von Gewöllen im Gebäude G04 nachgewiesen wurde, ist vor Beginn der Abrissarbeiten zudem eine Kontrolle durch eine für Vögel sachverständige Person (Ökologische Baubegleitung) erforderlich, da die Art tagsüber in der Regel schlafend in Gebäuden anzutreffen ist. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung weiterhin erforderlich, wenn der Abriss von Gebäuden außerhalb des oben genannten Zeitraums vom 15. September bis 1. März erfolgen soll. Hierbei sind die abzureißenden Gebäude auf genutzte Niststätten zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Behörde zu stellen und dessen Bescheidung für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Die Schutzmaßnahmen für in Gebäuden übertagende bzw. überwinternde Fledermäuse (Maßnahme V1Ar) sind zu berücksichtigen.

6.2 Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)

Durch das Vorhaben kommt es durch die Rodung von Bäumen sowie durch den Abriss von Gebäuden zum Verlust potenzieller Tages-, Zwischen- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen sowie von Brutplätzen von in Nischen- bzw. Höhlen brütenden Vogelarten (hier: Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise). Derartige Habitatverluste können zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang führen, die nicht allein durch ein Ausweichen auf nicht durch das Vorhaben beeinträchtigte Lebensräume kompensierbar ist.

Als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion ist das Anbringen von Fledermauskästen sowie Ersatzniststätten an im Geltungsbereich verbleibenden Bäumen und/oder Gebäuden erforderlich.

Der Ausgleich für Fledermäuse erfolgt dabei in Anlehnung an die im Rahmen der ÖBB festgestellten Quartiere im Verhältnis 1:2. Für jedes zu beseitigende Fledermausquartier sind demnach zwei Fledermauskästen der Firma Schwegler (oder gleichwertig) zu installieren. Die Art der Kästen ist dabei an den im Rahmen der ÖBB festgestellten Quartierarten zu orientieren.

Gemäß der Kartierung (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022) befanden sich im Geltungsbereich an Gebäuden drei Nistplätze von Haussperlingen sowie je ein Nistplatz der Arten Blaumeise und Hausrotschwanz. Diese Bruthabitate werden beim Abriss der Gebäude zerstört. Dementsprechend ist für einen Ersatz je Nistmöglichkeit mit 2 entsprechenden artspezifischen Nistkästen bzw. Nisthilfen der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer geeigneter Stelle auf den betreffenden Grund- und Flurstücken zu sorgen. Demnach ist Ersatz erforderlich in Form von:

- Nistmöglichkeiten für Sperlinge z.B. in Form von Sperlingskoloniehäusern (jeweils mit Platz für 3 Brutpaare) der Firma Schwegler oder gleichwertig
- Nistmöglichkeiten für den Hausrotschwanz: Halbhöhle für Versteckbrüter der Firma Schwegler oder gleichwertig
- Nistmöglichkeiten für die Blaumeise: Nisthöhle mit d = 26 mm Einflugloch der Firma Schwegler oder gleichwertig

7 Abschließende Beurteilung

Die in Kapitel 6.1 und 6.2 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion sind bei ihrer Umsetzung geeignet sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei **Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse** nicht.

8 Quellen und Literatur

Literatur/Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- BRINGMANN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Januar 1993.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung, Februar 2011.
- I.L.N.; IFAÖ; HEINICKE, T. (2009): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“. Im Auftrag des LUNG M-V.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, April 2002.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBV S-H (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = BÜRO FROELICH & SPORBECK; LUNG M-V (2010): Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20. September 2010.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESSEN (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 08/2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- RÖRNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Dezember 2013.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPPO, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- VOIGTLÄNDER, U.; HENKER, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, November 2005.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, November 1993.
- WACHLIN, V., KALLIS, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1. Fassung, Oktober 1997.
- WATERSTRAAT, A., BORST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & H. M. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Dezember 2015.
- ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1992.

Daten/Karten/Pläne/Gutachten

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Artenportraits, abgerufen am 03.06.2022 unter: [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503).

UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022): B-Plan Nr. 9 Stalendorf – Faunagutachten, erstellt am 31.05.2022.

UMWELTKARTENPORTAL DES LUNG M-V – LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, abgerufen am 03.06.2022.

Schwerin, den 13.02.2023

J. Holmann

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



